

Bebauungsplan Nr. 16 „Wohnhaus Kronwaldstraße Rustow“, hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung hat in öffentlicher Sitzung am 29.10.2020 (Beschluss-Nr. 98 / 2019-2024) auf Grundlage des § 13 b in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Wohnhaus Kronwaldstraße Rustow" beschlossen.

Das Satzungsgebiet ist in der Ortslage Rustow, im Bereich der Kronwaldstraße gelegen und umfasst den in der Übersichtskarte gelblich dargestellten, ca. 0,15 ha großen Bereich der Flurstücke 45/3, 45/4, 45/8 (teilweise) und 46 (teilweise) der Flur 13 der Gemarkung Loitz.

Übersichtskarte (Quelle: GAIA MV, unmaßstäblich):



Diese Satzung bedurfte entsprechend § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung. Eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ist auf Grund von § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 ebenfalls nicht erforderlich.

Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplan Nr. 16 „Wohnhaus Kronwaldstraße Rustow“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die in Kraft getretene Satzung des Bebauungsplan Nr. 16 „Wohnhaus Kronwaldstraße Rustow“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB einschließlich der Begründung ab diesem Tage in der Stadt Loitz, Bauamt Rathaus, Zimmer 14 in 17121 Loitz, Lange Straße 83 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 039998 / 153 - 25 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ebenfalls kann die Satzung ab diesem Zeitpunkt unter folgendem Link:

<https://www.loitz.de/ortsrecht/bebauungsplaene/bebauungsplaene-loitz/>

eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Loitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Loitz, den 02.12.2020


Witt
Bürgermeisterin

